

Landesstelle Kärnten
Kumpfgasse 23 - 25
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

Gebührenfrei gem. § 51 BBG

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

dem **Unterstützungsfonds**, vertreten durch
die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
vertreten durch
die Leitung der Landesstelle Kärnten des Sozialministeriumservice,
Kumpfgasse 23- 25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
als **Fördergeber**

sowie

dem **Land Kärnten**, vertreten durch das Amt der Kärntner Landesregierung,
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtalerstraße 1
als **Fördernehmende:r**

§ 1. Gegenstand

Gegenstand dieser Förderungsvereinbarung sind folgende Projekte

Innovatives Projekt „Arbeitsprojekte (pro mente)“

Innovatives Projekt „Mensch zuerst“

Integratives Projekt „Beschäftigungsmodell CF-light“

Integratives Projekt „Chancenforum^{Reha}“

Integratives Projekt „Beschäftigungsmodell „Lea“(Leasingteams autArK)“

Integratives Projekt „Cafe Mitnond“

Integratives Projekt „Bistro Gernda“

des:der Fördernehmenden zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf am ersten Arbeitsmarkt in Kärnten auf der gesetzlichen Grundlage des § 33 Bundesbehindertengesetz (BBG) sowie gemäß der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Teilhabe von Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf am ersten Arbeitsmarkt idGF..

Gemäß § 6 der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Teilhabe von Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf am ersten Arbeitsmarkt sind die von dieser Förderungsvereinbarung umfassten Vorhaben als **Innovative Projekte in bestehenden Strukturen / Integrative Beschäftigungsprojekte** zu qualifizieren.

Die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Teilhabe von Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf am ersten Arbeitsmarkt des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz idGF. und das Projektförderansuchen (im Ausmaß der Bewilligung) sind Bestandteil der gegenständlichen Förderungsvereinbarung. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen der Förderungsvereinbarung und sodann die des Ansuchens.

§ 2. Förderzeitraum

Die Förderdauer umfasst den Zeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024.

Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen Pflichten aus der Förderungsvereinbarung weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten. Für den Fördergeber besteht nach Ende der Laufzeit weiterhin die Verpflichtung zur Auszahlung auf der Grundlage des Fördervertrages nach erfolgter Endabrechnung.

§ 3. Personenkreis und Nachweis der Zugehörigkeit

Der förderbare Personenkreis sowie der Nachweis über die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis richten sich nach § 1 der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Teilhabe von Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf am ersten Arbeitsmarkt des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz idgF.

§ 4. Förderhöhe und Kostentragung

Der:Die Fördernehmende beteiligt sich an den Kosten der jeweiligen Projekte in Höhe von einem Drittel.

Die Restkosten der einzelnen Vorhaben in Höhe von zwei Dritteln werden grundsätzlich nach Maßgabe der Richtlinien durch den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen (innovative Projekte in bestehenden Strukturen im Ausmaß von 50 % und integrative Beschäftigungsprojekte im Ausmaß von 80 %) **unter Berücksichtigung der Deckelung** gefördert.

Die förderbaren Vorhabenskosten sind beispielhaft in § 7 der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Teilhabe von Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf am ersten Arbeitsmarkt des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz idgF. angeführt.

Für die Durchführung der gegenständlichen Projekte gewährt der Fördergeber dem:der Fördernehmenden für den in § 2 vertraglich vereinbarten Zeitraum somit eine Förderung aus Mitteln des Unterstützungsfonds in der Höhe von maximal **€ 1.279.927,36** (in Worten: max. Euro eine Million zweihundertneunundsiebzigttausendneuhundertsiebenundzwanzig komma sechsunddreißig):

Der Förderbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtkosten Arbeitsprojekte (pro mente) € 288.830,79.

Maximale Fördersumme laut Richtlinie € 96.276,93.

Gesamtkosten Mensch zuerst (BMKz) € 199.486,51.

Maximale Fördersumme laut Richtlinie € 66.495,50.

Gesamtkosten Beschäftigungsmodell CF-light € 797.569,30.

Maximale Fördersumme laut Richtlinie € 425.370,29.

Gesamtkosten Chancenforum^{Reha} € 559.043,67.

Maximale Fördersumme laut Richtlinie € 298.156,62.

Gesamtkosten Beschäftigungsmodell „Lea“ (Leasingteams autArK) € 308.099,40.
Maximale Fördersumme laut Richtlinie € 164.319,68.

Gesamtkosten Cafe Mitnond € 300.000,00.
Maximale Fördersumme laut Richtlinie € 160.000,00.

Gesamtkosten Bistro Gernda € 348.076,00.
Maximale Fördersumme laut Richtlinie € 185.640,53.

Die nach den Richtlinien für das Kalenderjahr 2024 errechnete maximale Fördersumme in Höhe von € 1.396.259,56 wird mit maximal € 1.279.927,36 gedeckelt.

Bei den Förderungen handelt es sich um **Höchstbeträge**, die sich weder durch eine Überschreitung der oben genannten Kosten noch durch dazukommende Finanzierungskosten oder Umsatzsteuer noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöhen und auch keinerlei Wertsicherung unterliegen.

Die Förderung ist zweckgebunden und darf ausschließlich zur Durchführung des/der in § 1 beschriebenen Vorhaben/s nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, verwendet werden.

Aus der gegenständlichen Fördergewährung kann kein Präjudiz für allfällige Förderungen in den Folgejahren abgeleitet werden.

Der:Die Fördernehmende kann zur Abwicklung des Fördergegenstandes dritte Dienstleister:innen heranziehen.

§ 5. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Antrag des:der Fördernehmenden auf ein von ihm:ihr genanntes Bankkonto. Im Antrag zur Auszahlung übermittelt der:die Fördernehmende die relevanten Informationen über die angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des/der in § 1 beschriebenen Vorhaben/s, an den Fördergeber.

Der:Die Fördernehmende hat dem Fördergeber jeweils im ersten Halbjahr nach Ablauf eines jeden Jahres der gegenständlichen Förderungsvereinbarung eine Abrechnung vorzulegen.

Die Abrechnung erfolgt nach der stichprobenweisen Überprüfung der eingereichten Kosten durch den Fördergeber, wobei der:die Fördernehmende dem Fördergeber das Recht einräumt, die für die Prüfung notwendigen Unterlagen (Dienstverträge des Projektpersonals, Lohnkonten, Stundenaufzeichnungen etc.) einzusehen.

Die für die Abrechnung der Förderung relevanten Unterlagen werden vom: von der Fördernehmenden 7 Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufbewahrt.

Der Fördergeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Der: Die Fördernehmende erklärt sich dazu bereit, an einer vom Fördergeber durchzuführenden Evaluierung mitzuwirken.

§ 6. Datenschutz

Der: Die Fördernehmende verpflichtet sich, im Zuge der Abrechnung die in der beiliegenden Tabelle angeführten Daten zu den Projektteilnehmer:innen in dem vom Fördergeber vorgegebenen Format zu übermitteln. Datenschutzrechtliche Grundlage dafür ist der § 53 BBG, wobei der Fördergeber nach Artikel 4 Abs. 7 DSGVO der: die Verantwortliche, und der: die Fördernehmende der: die Auftragsverarbeiter:in nach Artikel 4 Abs. 8 DSGVO ist.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen und Verantwortlichkeiten des: der Fördernehmenden zur Verarbeitung der Daten der Projektteilnehmer:innen bleiben davon unberührt.

Angaben zu den durchzuführenden Arbeiten bzw. zu den Verarbeitungen:

- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung: Erfassung von Projekt- und Teilnehmer:innendaten in einer vom Sozialministeriumservice zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle, für die Dauer des in der gegenständlichen Förderungsvereinbarung vereinbarten Zeitraumes, durch den: die Auftragsverarbeiter:in.

- Zweck der Verarbeitung: Die Verarbeitung der Projekt- und Teilnehmer:innendaten dient dem: der Verantwortlichen zum Zweck der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel des Unterstützungsfonds zur Erstattung der Kosten des: der Auftragsverarbeiters oder Auftragsverarbeiterin.

- Art der Daten: Die in § 53 BBG angeführten Daten.

- Kategorien betroffener Personen: Personen, die an einem in § 1 dieser Förderungsvereinbarung angeführten Projekte des: der Auftragsverarbeiters:in teilnehmen / teilgenommen haben.

Der: Die Auftragsverarbeiter:in verpflichtet sich, ausschließlich die im Rahmen dieser Förderungsvereinbarung angeführten Daten dem: der Verantwortlichen zu übermitteln.

Der:Die Auftragsverarbeiter:in erklärt rechtsverbindlich, dass er alle Bestimmungen der Art. 28 und 29 DSGVO einhalten wird, insbesondere jene mit der zur Datenverarbeitung beauftragte Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO verpflichtet werden. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim:bei der Auftragsverarbeiter aufrecht.

Der:Die Auftragsverarbeiter:in erklärt rechtsverbindlich, dass er:sie ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

Der:Die Auftragsverarbeiter:in ist berechtigt, eine:n Subauftragsverarbeiter:in zur Eingabe der Daten heranzuziehen.

Der:Die Auftragsverarbeiter:in trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass der:die Verantwortliche die Bestimmungen der Art. 12 bis 15 und Art. 20 DSGVO (Informationsrecht), der Art. 16 und 17 DSGVO (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) und des Art. 18 DSGVO (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) gegenüber der betroffenen Person innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem:der Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Der:Die Auftragsverarbeiter:in unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm:ihr zur Verfügung stehenden Informationen den:die Verantwortliche:n bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten.

Der:Die Verantwortliche verpflichtet sich, den:die Auftragsverarbeiter:in unmittelbar von Änderungen des DSG, der DSGVO und ergänzender Bestimmungen zu unterrichten. Der:Die Verantwortliche räumt dem:der Auftragsverarbeiter:in eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen.

Dem:Der Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm:ihr überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der:Die Auftragsverarbeiter:in verpflichtet sich, dem:der Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind. Der:Die Auftragsverarbeiter:in informiert den:die Verantwortliche:n unverzüglich, falls er:sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

Der:Die Auftragsverarbeiter:in nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, Daten an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen gemäß bundesgesetzlichen Bestimmungen zu übermitteln.

§ 7. Informationsfreiheitsgesetz

Der/Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber durch Art. 22a B-VG sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. Nr. 5/2024, dazu verpflichtet sein kann, Informationen, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Förderungsvertrag erhoben werden, auf der Plattform data.gv.at zu veröffentlichen oder im Einzelfall informationswerbenden Personen zu übermitteln. Ferner können personenbezogene Daten über die bzw. den Förderungsnehmer:in nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 am Transparenzportal zu veröffentlichen sein.

Der/Die Förderungsnehmer:in hat dem Förderungsgeber allfällige Gründe unverzüglich, spätestens jedoch mit Vertragsunterzeichnung, zu melden, die aus ihrer/seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie z.B. Berufs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse). Die fehlende Kennzeichnung einer Information als Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis wird dahingehend verstanden, dass kein schutzwürdiges Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt oder, dass einer Veröffentlichung von Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen im Rahmen der Vollziehung des IFG zugestimmt wird.

Der Förderungsgeber behält sich das Recht vor, Informationen, die als schutzwürdige Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ausdrücklich bekanntgegeben wurden, dennoch zu veröffentlichen, sofern der Förderungsgeber in Vollziehung des IFG zu dem Ergebnis kommt, dass kein schutzwürdiges Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

Beilagen:

Beilage zum Vertrag Datenerhebung

Beilage Berechnungsblatt Kärnten


Für die Landesstelle Kärnten
(Stampiglie, Unterschrift)
Fr. Tengg


Für das Land Kärnten
(Stampiglie, Unterschrift)

Klagenfurt am Wörthersee, am 04.12.2025